

Satzung über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen

Aufgrund der §§ 18 und 21 Abs. 2 des Straßengesetzes Baden-Württemberg (StrG) vom 20. März 1964 (GBl. S.) zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Juni 1977 (GBl. S.) § 2 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg i. d. F. vom 15. Februar 1982 (GBl. S. 57) und § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der Fassung vom Oktober 1983 (GBl. S. 577) hat der Gemeinderat der Stadt Oberriexingen am 27. März 1984 folgende Satzung über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen beschlossen:

§ 1 Sondernutzungsgebühren

1. Für die Benutzung der öffentlichen Straßen, die in der Baulast der Stadt stehen, über den Gemeingebrauch hinaus (Sondernutzung) werden Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung und des Gebührenverzeichnisses erhoben. Gebühren werden auch erhoben, wenn eine Erlaubnis nach dem Straßengesetz nicht erforderlich ist. Dies gilt nicht, wenn sie die Einräumung von Rechten zu einer Benutzung von Straßen gemäß § 23 Abs. 1 StrG nach bürgerlichem Recht richtet.
2. Bezieht sich eine Sondernutzung sowohl auf Straßen in der Straßenbaulast der Stadt als auch auf Straßenteile der Straßenbaulast des Landes oder des Landkreises, die Gesamtgebühren ausschließlich aufgrund der Gebührenregelung des Landes oder des Landkreises festzusetzen.

§ 2 Antragsverfahren

Erlaubnisansträge sind mit Angabe von Art und Dauer der Sondernutzung bei der Stadt zu stellen. Die Stadt kann da Erläuterungen durch Zeichnung, textliche Beschreibung oder in sonst geeigneter Weise verlangen.

§ 3 Änderung der Gebührensatzung

Die Entscheidung über eine in einem Jahresbetrag festzusetzende Gebühr kann geändert werden, wenn sich die im Einzelfall maßgebenden Verhältnisse wesentlich geändert haben.

§ 4 Gebührensatzung

1. Die Gebühren werden für Sondernutzungen, die für ein Jahr und länger bewilligt werden, in Jahresbeträgen, im übrigen in Monats-, Woche- oder Tagesbeträgen festgesetzt. In den im Gebührenverzeichnis bezeichneten Fällen richtet sich die Gebühr nach vom Hundert-Sätzen vom Umsatz oder nach Quadratmeter. Soweit die Gebühr nach dem Gebührenrahmen für die Tagesgebühren im Einzelfall den Wochengebührenrahmen überschreitet, bestimmt sich der Gebührenrahmen nach der Wochengebühr; soweit die Gebühr nach dem Gebührenrahmen für die Wochengebühr im Einzelfall den Monatsgebührenrahmen überschreitet, bestimmt sich der Gebührenrahmen nach der Monatsgebühr; soweit die Gebühr nach dem Gebührenrahmen für Monatsgebühren im Einzelfall den Jahresgebührenrahmen überschreitet, bestimmt sich der Gebührenrahmen nach der Jahresgebühr.
2. Sind keine Monats-, Woche- oder Tagesgebührensätze festgesetzt, sind die Gebühren nach dem Rahmen für die Jahresgebühren festzusetzen mit der Maßgabe, dass sich der Gebührenrahmen bei Sondernutzungen für weniger als 6 Monate auf die Hälfte bei Sondernutzungen für weniger als einen Monat auf 1/10 ermäßigt.
3. Bei Sondernutzungen, die für ein Jahr und länger bewilligt werden und im Laufe eines Rechnungsjahres beginnen oder enden, wird der Gebühr für jeden angefangenen Monat 1/12 der Jahresgebühr zugrunde gelegt.

§ 5 Gebührenschuldner

Gebührensschuldner ist der Sondernutzungsberechtigte. Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 6 Entstehung der Gebühr

Der Anspruch auf die Sondernutzungsgebühr entsteht mit der Erteilung der Erlaubnis oder mit der sonstigen Amtshandlung, die zur Sondernutzung berechtigt. Sind für die Sondernutzung wiederkehrende Jahresgebühren zu entrichten, so entsteht der Anspruch auf die Sondernutzungsgebühr für das erste Jahr bei der Erteilung der Erlaubnis; der Anspruch auf die nachfolgenden Gebühren entsteht mit Beginn des folgenden Rechnungsjahres.

§ 7 Fälligkeit der Gebühr

Die Sondernutzungsgebühr wird mit der Bekanntgabe der Gebührenfestsetzung an den Schuldner fällig

Bei Gebühren, die in Jahresbeträgen festgesetzt sind, werden die auf das laufende Rechnungsjahr entfallenden Beträge entsprechend der Bestimmung in Satz 1, die folgenden Jahresbeträge zum 2. Januar eines jeden Rechnungsjahres fällig. Gebühren, die in Monats-, Wochen- oder Tagesbeträgen gemäß § 4 Abs. 2 festgesetzt sind, werden in einem Betrag sofort zur Zahlung fällig. Gebühren, die durch vom Hundert-Sätze vom Umsatz festgesetzt werden, werden nach Feststellung des Umsatzes und Bekanntgabe der hieraus errechneten Gebührenschuld an den Schuldner fällig.

§ 8 Erstattung

Endet die Befugnis zu einer Sondernutzung vor Ablauf des der Gebührenfestsetzung zugrundeliegenden Zeitraums, ist ein entsprechender Teil der Gebühr zu erstatten, wenn dies innerhalb von 3 Monaten nach Beendigung der Befugnis beantragt wird. Der zu erstattende Betrag bemisst sich nach dem Teil der Gebühr, der auf den Zeitraum entfällt, um den die Befugnis zu einer Sondernutzung vorzeitig endet. Hierbei werden jedoch angefangene Monate oder Wochen nicht berücksichtigt. Beträge unter 5 € werden nicht erstattet.

§ 9 Geltung sonstiger Vorschriften

Soweit besondere gesetzliche Vorschriften nichts anderes bestimmen, gelten für Sondernutzungsgebühren die Vorschriften des Kommunalabgabengesetzes für die Benutzungsgebühr in der jeweils geltenden Fassung entsprechend.

§ 10 Gebührenfreiheit

Sondernutzungen, die überwiegend im öffentlichen Interesse liegen oder ausschließlich gemeinnützigen Zwecken dienen, sind gebührenfrei.

§ 11 Märkte

Soweit für öffentliche Märkte nach den marktordnungsrechtlichen Vorschriften ein Entgelt erhoben wird, das auch ein Entgelt für die Überlassung des Raumes enthält, werden Gebühren nach der Satzung nicht erhoben.

§ 12 Übergangsbestimmungen

Soweit bei Inkrafttreten des Straßengesetzes bestehende Rechte und Befugnisse zur Benutzung von Straßen über den Gemeingebrauch hinaus nach § 63 Abs. 1 bis 3 StrG als Sondernutzung gelten, werden ab Inkrafttreten dieser Satzung Gebühren nach diesen Bestimmungen erhoben.

§ 13 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Verzeichnis der Sondernutzungsgebühren

Vorbemerkungen

Für die in diesem Verzeichnis angeführten Tatbestände sind Sondernutzungsgebühren nur zu erheben, wenn die Benutzung im Einzelfall nicht mehr gemeingebrauchlich ist und wenn sich nicht

aufgrund von § 23 Abs. 1 StrG die Einräumung eines Rechts zur Benutzung nach bürgerlichem Recht richtet.

Nr.	Gegenstand	Gebühr €
1.	Errichtung von Schaubuden und sonstigen Schaustellungseinrichtungen	wöchentl. 1,50 bis 25
2.	Verkaufswagen (ohne festen Standort) a) Obst-, Gemüse- und Südfrüchtehandel, Milch b) sonstige Waren	täglich 5 bis 15 monatl. 10 bis 250 jährl. 50 bis 1000 monatl. 5 bis 15 jährl. 50 bis 1000
3.	Ausstellungen oder Vorführungen auf öffentl. Parkplätzen oder sonstige Benutzung gewerbl. Art je Veranstaltung Parkplätze mit einer Fläche bis 500 qm von 501 bis 1000 qm von 1001 bis 2000 qm von 2001 bis 5000 über 5000	täglich 20 bis 100 täglich 75 bis 200 täglich 100 bis 300 täglich 125 bis 400 täglich 150 bis 500
4.	Informationsstände, Verkaufsstände, Imbissstände, Kioske u.ä. je qm	täglich 1,50 bis 25 monatl. 5 bis 250 jährl. 25 bis 500
5.	gewerbsmäßige Kraftfahrzeugbewachung wahlweise a) b)	jährl. 25 bis 1000 wöchentl. 7,50 bis 50 25 bis 50% des Umsatzes
6.	sonstige Benutzung der Straße zu gewerbl. Zwecken	jährl. 5 bis 500 wöchentl. 2,50 bis 50 täglich 0,50 bis 15
7.	a) Gerüste, Bauhütten, Arbeitswagen, Baumaschinen und Baugeräte einschließlich Hilfseinrichtungen, wie Zuleitungskabel, Baugrubenumschließungen je qm b) vom Überschreiten der i.d. Erlaubnis festgesetzten Frist an verdoppelt sich die Gebühr	täglich 0,05 bis 0,15 monatl. 0,50 bis 30 Mindestgebühr täglich 2,50 monatlich 20,00
8.	a) Lagerung von Gegenständen aller Art, die mehr als 24 Stunden dauert und nicht unter Nr. 7 fällt Mindestgebühr insgesamt jedoch b) wie 7 b)	je qm 0,10 bis 0,25 tägl. 5,00
9.	Aufstellen oder Abstellen von Fahrzeugen einschließlich Wohnwagen zu nicht gewerblichen Zwecken	wöchentl. 2,50 bis 25,00
10.	Überbauung des öffentlichen Straßenraumes a) Vordächer, Sonnenschutzmarkisen, Auskragplatten, Erker und Balkone bis 2 m Ausladung pro m Länge Über 2 m Ausladung pro m Länge	einmalig 25 bis 150 einmalig 25 bis 250

- | | |
|--|---|
| b) Stufen und Sockel je angefangene 30 cm Ausladung
je m Länge | einmalig 25 bis 100 |
| c) Lichtschächte je qm beanspruchter Verkehrsfläche | einmalig 25 bis 250 |
|
 | |
| 11. Übermäßige Benutzung der Straße i.S. des § 29 StVO
a) genehmigte motorsportliche Veranstaltungen und
Versuchsfahrten, wenn Verkehrsbeschränkungen erforderlich
werden | täglich 10 bis 500 |
| b) gebührenfrei sind andere genehmigte Veranstaltungen
i.S. des § 29 StVO, ausgenommen Veranstaltungen zu
gewerblichen Zwecken | |
|
 | |
| 12. Feldwegbenutzung (befahren zu nicht landwirtschaftlichen
Zwecken) je nach Fahrzeug | jährl. 5 bis 250
monatl. 5 bis 50
wöchentl. 5 bis 20
tägl. 5 bis 10 |
|
 | |
| 13. sonstige über den Gemeingebrauch hinausgehende
Benutzung der Straße | jährl. 5 bis 2500
monatl. 5 bis 50
wöchentl. 5 bis 20
täglich 5 bis 10 |

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften oder Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 GemO unbeachtlich wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt/Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Bürgermeisteramt Oberriexingen, den 29.03.1984
Gez. Baur, Bürgermeister

Satzung zur Änderung der Satzung über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen vom 27.03.1984 mit der Satzungsänderung am 22.01.1985

Der Gemeinderat der Stadt Oberriexingen hat am 14. Januar 1997 aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung Baden-Württemberg i.V.m. § 2 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg und § 16 Abs. 7 und § 19 des Straßengesetzes für Baden-Württemberg folgende Änderung der Satzung über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen beschlossen:

§1

- a) § 1 Abs. 3v wird neu erstellt und erhält folgenden Wortlaut:
Von der Erhebung einer Gebühr wird abgesehen, wenn die Sondernutzung überwiegend im öffentlichen Interesse liegt.
- b) § 1 Abs. 4 wird neu erstellt und erhält folgenden Wortlaut:
Bei nachgewiesenen Bodenverbesserungsmaßnahmen auf landwirtschaftlichen Flächen wird die Gebühr um 50% reduziert. Der Nachweis ist schriftlich durch den Antragssteller zu erbringen. Dieser Nachweis ist vom zuständigen Landwirtschaftsamt oder dem Amt für Flurordnung auszustellen.

§2

- a) § 2 Satz 1 der Satzung erhält folgende Fassung:
Anträge auf Erlaubnis der Sondernutzung sind unter Angabe von Ort, Art, Umfang und Dauer der beabsichtigten Sondernutzung mindestens 3 Tage vor der beabsichtigten Sondernutzung an die Stadt Oberriexingen zu richten.
- b) § 2 Satz 2 bleibt unverändert.

§3

- a) § 13 erhält folgenden Wortlaut:
§ 13 Ordnungswidrigkeiten
§ 13 Abs. 1:
Ordnungswidrig im Sinne von § 54 Abs. 1 Nr. 1 Straßengesetz für Baden-Württemberg handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 16 Abs. 1 StrG Ba Wü ohne Erlaubnis eine Straße benutzt, einer mit der Erlaubnis verbundenen vollziehbaren Auflage oder der Unterhaltungspflicht nach § 16 Abs. 3 Satz 1 StrG Ba Wü zuwiderhandelt.
§ 13 Abs. 2:
Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 54 Abs. 2 StrG Ba Wü und nach § 17 Abs. 1 und 2 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten mit einer Geldbuße von mindestens 2,50 € bis zu höchstens 500 € geahndet werden.
- b) Der bisherige § 13 wird zu § 14 mit folgendem Wortlaut:
§ 14 Inkrafttreten
Diese Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

§4

Das Gebührenverzeichnis (Anlage der Sondernutzungssatzung) wird wie folgt geändert:

Ziffer 12 Feldwegbenutzung:

Ziffer 12.1

Feldwegbenutzung durch LKW (Befahren zu landwirtschaftlichen und nicht landwirtschaftlichen Zwecken)

LKW ab 7,5t bis 9t zulässiges Gesamtgewicht (2Achsen)	tägl. 40 €
LKW ab 9t bis 15t zulässiges Gesamtgewicht (3 Achsen)	tägl. 55 €
LKW über 15t zulässiges Gesamtgewicht (4 Achsen)	tägl. 80 €
LKW mit Anhänger (1 Achser)	tägl. 20 €
LKW mit Anhänger (2 Achser)	tägl. 40 €
Ziff. 12.1.2. Baustellenfahrzeug	75 €

§5

Die Satzungsänderung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Hinweis nach § 4 GemO

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt Oberriexingen geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Oberriexingen, den 15.01.1997

Baur, Bürgermeister

Änderung Sondernutzungssatzung

Der Gemeinderat beschloss einstimmig die Änderung der Sondernutzungssatzung vom 27.03.1984 unter Berücksichtigung der Änderungen vom 22.01.1985 und vom 15.01.1997.

Eine wiederholte Änderung war notwendig geworden, da sich in der am 14.01.1997 beschlossenen – Satzungsänderung in § 4 (siehe Mitteilungsblatt Nr. 4) einige Unstimmigkeiten bezüglich des Gewichtes der LKWs ergeben hatten.

Die Satzungsänderung ist nachfolgend abgedruckt.

Der Gemeinderat beschloss diesbezüglich ebenfalls einstimmig, dass Zuckerrübentransporte bei der Feldwegbenutzung von den Gebührenregelungen der Sondernutzungssatzung ausgenommen werden.

Satzung zur Änderung der Satzung über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straße der vom 27.03.1984 unter Berücksichtigung der Satzungsänderung vom 22.01.1985 und der Satzungsänderung vom 14.01.1997

Der Gemeinderat der Stadt Oberriexingen hat am 14.01.1997 aufgrund der § 4 der Gemeindeordnung Baden-Württemberg i.V.m. § 2 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg und § 16 Abs. 7 und § 19 des Straßengesetzes für Baden-Württemberg folgende Änderung der Satzung über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen beschlossen:

Das Gebührenverzeichnis (Anlage der Sondernutzungssatzung) wird wie folgt geändert:

Ziffer 12.1

Feldwegbenutzung durch LKW (Befahren zu landwirtschaftlichen und nicht landwirtschaftlichen Zwecken)

LKW ab 7,5t zulässiges Gesamtgewicht (2 Achsen)	tägl. 40€	mit Anhänger: tägl. 80€
LKW (3 Achsen)	tägl. 55€	tägl. 95€
LKW (4 Achsen)	tägl. 80€	tägl. 120€

Ziffer 12.1.2

Pauschal je Baustellenfahrzeug unabhängig von Art und Größe tägl. 75€

§5

Die Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Hinweis nach § 4 GemO

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt Oberriexingen geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Oberriexingen, den 24.02.1997
Baur, Bürgermeister

Stadt Oberriexingen

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) und §§ 2, 5a, 6, 8, 9, 10 und 10a des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) hat der Gemeinderat der Stadt Oberriexingen am 27.03.2001 folgende

Satzung zur Anpassung örtlicher Satzungen an den Euro (Euro-Anpassungs-Satzung)

beschlossen:

Artikel 1 Änderung der Verwaltungsgebührensatzung

Die Verwaltungsgebührensatzung in der Fassung vom 08.03.1994 zuletzt geändert am 07.11.1996, veröffentlicht im Amtsblatt am 23.03.1994 und 13.11.1996 wird wie folgt geändert:

1. § 4 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

(1) Die Höhe der Verwaltungsgebühren richtet sich nach dem dieser Satzung beigefügten Gebührenverzeichnis. Das Gebührenverzeichnis ist Bestandteil der Satzung. Für Amtshandlungen, für die im Gebührenverzeichnis weder eine Verwaltungsgebühr bestimmt noch Gebührenfreiheit vorgesehen ist, ist eine Gebühr von **2,50€ bis 2500€** zu erheben.

2. § 4 Gebührenhöhe Abs. 4 erhält folgende Fassung:

(4) Wird der Antrag auf Vornahme einer Amtshandlung abgelehnt, wird ein Zehntel bis zum vollen Betrag der Gebühr erhoben. Wird er Antrag ausschließlich wegen Unzuständigkeit abgelehnt, wird keine Gebühr erhoben. Wird er Antrag auf Vornahme einer Amtshandlung, mit dessen sachlicher Bearbeitung begonnen ist, vor Beendigung der Amtshandlung zurückgenommen oder unterbleibt die Amtshandlung aus sonstigen, vom Schuldner zu vertretenden Gründen, so wird je nach dem Stand der Bearbeitung ein Zehntel bis zur Hälfte der Gebühr erhoben. Die Mindestgebühr liegt bei **2,50€**.

3. Das Gebührenverzeichnis erhält folgende Fassung:

Anlage der Verwaltungsgebührensatzung

Tabelle

Lfd. Nr.	Amtshandlung	Gebühr €
1	Ablehnung eines Antrags usw. (3 4 Abs. 4 Satz 1 der Satzung) wegen Unzuständigkeit gebührenfrei	1/10 bis volle Gebühr, mindestens 2,50
2	Allgemeine Verwaltungsgebühr (§ 4 Abs. 1 Satz 3 der Satzung)	2,50 bis 100,00
3	Anträge Bearbeitung von mündlichen und schriftlichen Anträgen, Erklärungen, Gesuchen und dergl., die von der Gemeinde nicht in eigener Zuständigkeit zu bescheiden sind, soweit die Mitwirkung der Gemeinde nicht vorgeschrieben oder angeordnet ist	2,50 bis 100,00
4	Auskünfte insbesondere aus Akten und Büchern oder Einsichtnahme in solche; mündlicher Auskünfte einfacher Art sind gebührenfrei	2,50 bis 50,00
5	Befreiung (Ausnahmebewilligung, Dispens) von	

	gesetzlichen Vorschriften oder gemeindlichen Bestimmungen	2,50 bis 500,00
6	Beglaubigung, Bestätigungen	
6.1	Amtliche Beglaubigungen von Unterschriften, Handzeichen und Siegeln Werden mehrere Unterschriften gleichzeitig in einer Urkunde beglaubigt oder wird die Unterschrift einer Person mehrfach auf verschiedene Urkunden, aber aufgrund eines gleichzeitig gestellten Antrags beglaubigt, so kommt nur für die erste Unterschrift die volle Gebühr, für jede weitere die Hälfte der für die erste erhobenen Gebühr zum Ansatz	2,50 bis 125,00
6.2	Amtliche Beglaubigungen der Übereinstimmung von Abschriften, Auszügen, Niederschriften, Ausfertigungen, Fotokopien usw. aus amtlichen Akten oder privaten Schriftstücken mit der Unterschrift je Seite	0,50 bis 5,00 mindestens 1,50
6.3	Bestätigung der Übereinstimmung von Abschriften, Auszügen, Niederschriften, Ausfertigungen, Fotokopien usw. aus amtlichen Akten oder privaten Schriftstücken mit der Unterschrift je Seite	0,75 für 1. Kopie + 0,50 f. jede weitere mindestens 1,50
6.4	Wird die Abschrift, Ausfertigung, Fotokopie usw. von der Gemeinde/Stadt selbst hergestellt, so kommen die Schreibgebühren (Nr. 18 hinzu)	
7	Bescheinigungen	
7.1	Bestätigungen, Zeugnisse, Atteste, Ausweise aller Art (auch Zweit- und Mehrfertigungen, soweit nichts anderes bestimmt ist)	2,50 bis 50,00
7.2	Gebührenfrei sind	
7.2.1	Bestätigungen, die die Gemeinde/Stadt für den Empfang und die Verwendung von Zuwendungen für steuerbegünstigte Zwecke im Sinne des Einkommen- und Körperschaftssteuerrechts (z.B. §§ 10b EStG, 9 Nr. 3 KStG) ausstellt	
8	Bestattungsrecht	
8.1	Ausstattung eines Leichenpasses (§§ 44 und 45 Bestattungsgesetz)	5,00 bis 25,00
8.2	Unbedenklichkeitsbescheinigung für Feuerbestattung (§ 16 Abs. 2 Nr. 2 Bestattungsverordnung)	5,00 bis 15,00
	Feiertagsrecht	
9.1	Befreiung von verbotenen Tätigkeiten während des Hauptgottesdienstes	10,00 bis 50,00
9.2	Befreiung vom Tanzverbot an bestimmten Feiertagen (§§ 11, 12 Abs. 1 Feiertagsgesetz)	
9.2.1	pro Tag, an dem Tanzveranstaltungen von 3.00 bis 24.00 Uhr verboten sind	25,00 bis 100,00
9.2.2	pro Tag, an dem Tanzveranstaltungen während des ganzen Tages verboten sind	

10	Fundsachen Aufbewahrung einschließlich Aushändigung an den Verlierer, Eigentümer oder Finder	
10.1	bei Sachen bis zu 500€ Wert	2% des Werts mindest. Jedoch 2,50€
10.2	bei Sachen über 500€ Wert	2% von 500€ und 1% des Mehrwertes
10.3	bei Tieren	2% des Wertes, mindestens jedoch Unterbringungskosten
11	Genehmigungen, Erlaubnisse, Zulassungen, Konzessionen, Bewilligungen und dergl. aller Art, soweit nichts anderes bestimmt ist	2,50 bis 500€
12	Gutachten (Augenscheine) nach Wert des Gegenstandes	1 bis 5%, mindest. Jedoch je angefangene halbe Stunde der Inanspruchnahme 12,50€
13	Geschäftsstelle des Gutachterausschusses	
13.1	Auskunft aus der Kaufpreissammlung	2,50 bis 50€
13.2	Auskunft über Bodenrichtwerte	2,50 bis 50€
14	Amtshandlungen im Kirchenaustrittsverfahren pro Person	7,50 bis 50€
15	Lohnsteuerkarten Ausstellung einer Lohnsteuerkarte für verlorene, unbrauchbar gewordene oder zerstörte Karten	5€
16	Melderecht	
16.1	Auskünfte aus dem Melderegister	
16.1.1	einfache Auskunft (§ 32 Abs. 1 Meldegesetz – MG)	5€
16.1.2	erweiterte Auskunft (§ 32 Abs. 2 MG)	10€
16.1.3	Gruppenauskunft (§ 32 Abs. 3, § 34 Abs. 1, 2, 3 MG)	1,50€ jeweils für jede Person, auf die sich die Auskunft erstreckt
16.1.4	Gruppenauskunft nach Nr. 16.1.3, die mit Hilfe der automatischen Datenverarbeitung gegeben wird.	15 bis 2500€
16.2	Datenübermittlungen	
16.2.1	Datenübermittlungen an Behörden und sonstige öffentliche Stellen (§ 29 MG) und an öffentlich-rechtliche Religions- Gesellschaften (§ 30 MG)	1,50€ jeweils für jede Person, auf die sich die Datenüber- mittlung erstreckt
16.2.2	Datenübermittlung nach Nr. 16.1.2, die mit Hilfe der auto- matischen Datenverarbeitung vorgenommen wurde	15 bis 2500€
16.3	Bescheinigungen der Meldebehörde Zusätzliche Meldebestätigungen und sonstige Bescheinigungen der Meldebehörde je Bescheinigung	5€

Werden mehrere gleichlautende Bescheinigungen gleichzeitig beantragt, so ermäßigt sich die Gebühr für jede weitere Bescheinigung die Hälfte.

16.4	Sonstige Amtshandlungen der Meldebehörde	2,50 bis 500€
16.5	Gebührenfrei sind	
16.5.1	die Bearbeitung einer Meldung oder Anzeige sowie die Meldebestätigung,	
16.5.2	die Auskunft an den Betroffenen (§ 11 MG)	
16.5.3	die Berichtigung, Ergänzung, Sperrung und Löschung von Daten des Melderegisters (§§ 12, 13 MG)	
17	Rechtsbehelfe (Widerspruch, Einspruch in Wahlfechtungsverfahren, Gegenvorstellung, Dienstaufsichtsbeschwerde usw.)	
17.1	wenn die Rechtsbehelfe im Wesentlichen als unzulässig oder unbegründet zurückgewiesen werden oder wenn die Gebühr einem Gegner auferlegt werden kann, der die angefochtene Verfügung oder Entscheidung beantragt hat	2,50 bis 2500€
17.2	bei Zurücknahme der Rechtsbehelfe, wenn kein Grund vorliegt, von einem Gebührenansatz abzusehen (§ 4 Abs. Satz 3 der Satzung)	1/10 bis ½ der Gebühr nach 17.1, mind. 2,50€
18	Schreibgebühren	
18.1	Ausfertigungen und Abschriften oder Auszüge aus Akten, Protokollen von öffentlichen Verhandlungen, amtlichen Büchern, Registern usw. (sofern sie nicht durch Ablichtung hergestellt wurden), die auf Antrag erteilt werden, je angefangene Seite DIN A 4 (der Ausfertigungs- und Beglaubigungsvermerk wird mitgerechnet)	
18.1.1	für Schriftstücke, die in deutscher Sprache abgefasst sind	4€
18.1.2	für Schriftstücke, die in fremder Sprache abgefasst sind	8€
18.1.3	für Schriftstücke in tabellarischer Form, Verzeichnisse, Listen, Rechnungen, Zeichnungen, wissenschaftliche Texte wird die Schreibgebühr nach dem Zeitaufwand berechnet, der zur Herstellung benötigt wird. Sie beträgt für jede angefangene Viertelstunde	4€
18.2	Für Ablichtungen (Fotokopien) und mittels Textautomat erstellte Mehrstücke werden erhoben	
18.2.1	bei einem Format bis zu DIN A 4 für die erste Seite für jede weitere Seite	0,75€ 0,50€
18.2.2	bei einem größeren Format für die erste Seite für jede weitere Seite	1,25€ 1,00€
18.3	Vervielfältigungen auf mechanischem Weg je nach Umfang Schwierigkeit und Aufwand, je Seite	0,25 bis 2,50€
19	Zurücknahme eines Antrags (§ 4 Abs. 4 Satz 3)	

	der Satzung)	1/10 bis ½ der vollen Gebühr mindestens 1,50€
20	Bauordnungsrecht	
20.1	Bestätigung des Zeitpunkts des Eingangs der vollständigen Bauvorlagen im Kenntnissgabeverfahren (§ 53 Abs. 3, Nr. LBO)	0,5 vom Tausend der Baukosten bzw. Abbruchkosten mindestens 25€
20.2	Mitteilung nach § 53 Abs. 4 LBO	wie 20.1
20.3	Benachrichtigung der Angrenzer im Kenntnissgabeverfahren (§ 55 LBO)	5€ je zu benachrichtigendem Angrenzer, mind. 25€
21	Sammlungswesen Erlaubnis nach § 3 Sammlungsgesetz	10 bis 200€
22	Straßenrechtliche Sondernutzung Erteilung der Erlaubnis zur Benutzung einer Straße über Den Gemeingebrauch hinaus	5 bis 250€

Artikel 2
Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Erstattung von Gutachten durch den Gutachterausschuss

Die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Erstattung von Gutachten durch den Gutachterausschuss vom 28.08.1991, veröffentlicht im Amtsblatt am 04.09.1991 wird wie folgt geändert:

1. § 4 Abs. 1 erhält folgende Fassung:
1. Bei der Wertermittlung von Sachen und Rechten beträgt die Gebühr bei einem Wert

bis 25 000 €	200€	
bis 100 000€	200€	zzgl. 0,4% aus dem Betrag über 25 000€
bis 250 000€	500€	zzgl. 0,25% aus dem Betrag über 100 000€
bis 500 000€	875€	zzgl. 0,13% aus dem Betrag über 250 000€
bis 5 Mio. €	1 200€	zzgl. 0,06% aus dem Betrag über 500 000€
über 5 Mio. €	3 900€	zzgl. 0,04% aus dem Betrag über 5 Mio. €

2. § 4 Abs. 5 erhält folgende Fassung:
Für die Erstattung eines Gutachtens nach § 5 Abs. 3 Bundeskleingartengesetz vom 28. Februar 1983 beträgt die Gebühr **200€**.

Artikel 3
Änderung er Hundesteuersatzung

Die Hundesteuersatzung in der Fassung vom 05.11.1996 zuletzt geändert am 07.11.2000, veröffentlicht im Amtsblatt am 13.11.1996 und 22.11.2000 wird wie folgt geändert:

1. § 5 abs. 1 erhält folgende Fassung:
Die Steuer beträgt im Kalenderjahr für jeden Hund **80€**. Für das Halten eines Kampfhundes gem. Abs. 3 beträgt der Steuersatz abweichend von Satz 1 – **600€**. Beginnt oder endet die Steuerpflicht im Laufe des Kalenderjahres, beträgt die Steuer den der Dauer der Steuerpflicht entsprechenden Bruchteil der Jahressteuer.

2. § 5 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

Hält ein Hundehalter im Stadtgebiet mehrere Hunde, so erhöht sich der nach Abs. 1 geltende Steuersatz für den zweiten und jeden weiteren Hund auf **160€**, für den zweiten und jeden weiteren Kampfhund auf **600€**. Steuerfreie Hunde (§ 6) sowie Hunde in einem Zwinger (§ 7) bleiben hierbei außer Betracht.

3. § 11 Abs. 6 erhält folgende Fassung:

Bei Verlust einer Hundesteuermarke wird dem Halter eine Ersatzmarke gegen eine Gebühr von **5€** ausgehändigt. Dasselbe gilt für den Ersatz einer unbrauchbar gewordenen Steuermarke, die unbrauchbar gewordene Steuermarke ist zurückzugeben. Wird eine in Verlust geratene Steuermarke wieder aufgefunden, ist die wiedergefundene Marke unverzüglich an die Stadt zurückzugeben.

Artikel 4 **Änderung der Satzung über Erlaubnisse und Gebühren für** **Sondernutzungen an öffentlichen Straßen**

Die Satzung über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen vom 27.03.1984 zuletzt geändert am 18.02.1997, veröffentlicht im Amtsblatt am 04.04.1984 und 26.02.1997 wird wie folgt geändert:

1. § 8 erhält folgende Fassung:

Endet die Befugnis zu einer Sondernutzung vor Ablauf des der Gebührenfestsetzung zugrunde liegenden Zeitraums, ist ein entsprechender Teil der Gebühr zu erstatten, wenn dies innerhalb von 3 Monaten nach Beendigung der Befugnis beantragt wird.

Der zu erstattende Betrag bemisst sich nach Teil der Gebühr, der im Zeitraum entfällt, um den die Befugnis zu einer Sondernutzung vorzeitig endet. Hierbei werden jedoch angefangene Monate oder Wochen nicht berücksichtigt. Beträge unter **5€** werden nicht erstattet.

2. § 13 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 54 Abs.2 StrG BaWü und nach § 17 Abs. 1 und 2 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten mit einer Geldbuße von mindestens **2,50€** bis zu höchstens **500€** geahndet werden.

4. Das Gebührenverzeichnis erhält folgende Fassung:

Verzeichnis der Sondernutzungsgebühren

Vorbemerkung

Für die in diesem Verzeichnis angeführten Tatbestände sind Sondernutzungsgebühren nur zu erheben, wenn die Benutzung im Einzelfall nicht mehr gemeingebrauchlich ist und wenn sich nicht aufgrund von § 23 Abs. 1 StrG die Einräumung eines Rechts zur Benutzung nach bürgerlichem Recht richtet.

Nr.	Gegenstand	Gebühr €
1.	Errichtung von Schaubuden und sonstigen Schaustellungs-einrichtungen	wöchentl. 1,50 bis 25
2.	Verkaufswagen (ohne festen Standort)	tägl. 5 bis 15
	a) Obst-, Gemüse- und Südfrüchtehandel, Milch	monatl. 10 bis 250
		jährl. 50 bis 1000
	b) sonstige Waren	monatl. 5 bis 15
		jährl. 50 bis 1000
3.	Ausstellungen oder Vorführungen auf öffentl. Parkplätzen oder sonstiger Benutzung gewerbl. Art je Veranstaltung	
	Parkplätze mit einer Fläche bis 500 qm	täglich 25 bis 100
	von 501 qm bis 1000 qm	täglich 75 bis 200

	von 1001 qm bis 2000 qm		täglich 100 bis 300
	von 2001 qm bis 5000 qm		täglich 125 bis 400
	über 5000 qm		täglich 150 bis 500
4.	Informationsstände, Verkaufsstände, Imbissstände, Kioske u.ä. je qm		täglich 1,50 bis 25 monatl. 5 bis 250 jährlich 25 bis 500
5.	gewerbsmäßige Kraftfahrzeugbewachung wahlweise	a)	jährlich 25 bis 1000 wöchentl. 7,50 bis 50
		b)	25 bis 50% des Umsatzes
6.	sonstige Benutzung der Straße zu gewerblichen Zwecken		jährl. 5 bis 500 wöchentl. 2,50 bis 50 täglich 0,50 bis 15
7.	a) Gerüste, Bauhütten, Arbeitswagen, Baumaschinen und Baugeräte einschließlich Hilfseinrichtungen, wie Zuleitungskabel, Baugrubenumschließung		je qm tägl. 0,05 bis 0,15 je qm monatl. 0,50 bis 3 Mindestgebühr täglich 5 wöchentlich 15 monatl. 45
	b) vom Überschreiten der i.d. Erlaubnis festgesetzten Frist an verdoppelt sich die Gebühr		
8.	a) Lagerung von Gegenständen aller Art, die mehr als 24 Stunden dauert und nicht unter Nr. 7 fällt Mindestgebühr jedoch insgesamt b) wie 7 b)		je qm 0,10 bis 0,25 täglich 5
9.	Aufstellen oder Abstellen von Fahrzeugen einschließlich Wohnwagen zu nicht gewerblichen Zwecken		wöchentl. 2,50 bis 25
10.	Überbauung des öffentlichen Straßenraums a) Vordächer, Sonnenschutzmarkisen, Auskragplatten, Erker und Balkone bis 2 m Ausladung pro m Länge über 2 m Ausladung pro m Länge b) Stufen und Sockel je angefangene 30 cm Ausladung je m Länge c) Lichtschächte je qm beanspruchter Verkehrsfläche		einmalig 25 bis 150 einmalig 25 bis 250 einmalig 25 bis 100 einmalig 25 bis 500
11.	Übermäßige Benutzung der Straße i.S. des § 29 StVO a) genehmigte motorsportliche Veranstaltungen und Versuchsfahrten, wenn Verkehrsbeschränkungen erforderlich werden b) gebührenfrei sind andere genehmigte Veranstaltungen i.S. des § 29 StVO, ausgenommen Veranstaltungen zu gewerblichem Zwecke		täglich 10 bis 500
12.	1. Feldwegbenutzung durch LKW (Befahren zu landwirtschaftlichen und nicht landwirtschaftlichen Zwecken)		mit Anhänger:
	LKW ab 7,5 t zulässiges Gesamtgewicht (2 Achsen)	tägl. 40	tägl. 80
	LKW (3 Achsen)	tägl. 55	tägl. 95
	LKW (4 Achsen)	tägl. 80	tägl. 120
	2. Pauschal je Baustellenfahrzeug unabhängig von Art u. Größe		tägl. 75
13.	sonstige über den Gemeingebrauch hinausgehende Benutzung der Straße		jährl. 5 bis 2500 monatl. 5 bis 500 wöchentl. 5 bis 250 tägl. 5 bis 150

Artikel 5 **Änderung der Wasserversorgungssatzung**

Die Wasserversorgungssatzung vom 11.03.1997 zuletzt geändert am 01.12.1998, veröffentlicht im Amtsblatt am 25.03.1997 und 09.12.1998 wird wie folgt geändert:

1. § 35 erhält folgende Fassung:

Der Wasserversorgungsbeitrag beträgt je Quadratmeter (m²) Nutzungsfläche (§ 28) **2,35€**.

2. § 41 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

Die Grundgebühr wird gestaffelt nach der Zählergröße erhoben (Zählergebühr). Sie beträgt bei Wasserzählern mit einer Nenngröße von

Maximaldurchfluss (Q _{max})	3 und 5	7 und 10	20	30 m ³ /h
Nenndurchfluss (Q _n)	1,5 und 2,5	3,5 u. 5(6)	10	15 m ³ /h
EUR/Monat	0,70	0,88	1,47	3,56

Bei Bauwasserzählern oder sonstigen beweglichen Wasserzählern entfällt die Grundgebühr.

3. § 42 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

Die Verbrauchsgebühr wird nach der gemessenen Wassermenge (§ 43) berechnet. Die Verbrauchsgebühr beträgt pro Kubikmeter **0,95€**.

4. § 42 abs. 2 erhält folgende Fassung:

Wird ein Bauwasserzähler oder ein sonstiger beweglicher Wasserzähler verwendet, beträgt die Verbrauchsgebühr pro Kubikmeter **0,95€**.

5. § 51 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

Die Ersatzpflicht entfällt für Schäden unter **15€**.

Artikel 6 **Änderung der Abwassersatzung**

Die Abwassersatzung vom 11.03.1997 zuletzt geändert am 09.11.1999, veröffentlicht im Amtsblatt am 25.03.1997 und 17.11.1999 wird wie folgt geändert:

1. § 32 erhält folgende Fassung:

Der Abwasserbeitrag setzt sich wie folgt zusammen:

Teilbeiträge je m² Nutzungsfläche (§ 25)

1. für den öffentlichen Abwasserkanal)	3,90
2. für den mechanischen Teil des Klärwerks)	3,40
3. für den biologischen Teil des Klärwerks)	

2. § 41 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

Die Abwassergebühr bei Einleitungen nach § 37 Abs. 1 und 2 beträgt je m³ Abwasser **1,90€**.

3. § 41 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

Wird Abwasser in öffentliche Kanäle eingeleitet, die nicht an ein Klärwerk angeschlossen sind, beträgt die Gebühr je m³ Abwasser **0,98€**.

4. § 41 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

Die Abwassergebühr für Abwasser, das zu einer öffentlichen Abwasserbahndlungsanlage gebracht wird (§ 37 abs. 3), beträgt je m³ Abwasser **0,92€**.

Auf § 7 der Satzung über Entsorgung von Kleinkläranlagen und geschlossenen Gruben wird verwiesen:

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2002 in Kraft. Für Abgaben, die bereits vor diesem Zeitpunkt entstanden und erst nach dem 31. Dezember 2001 zu entrichten sind, gelten für die Bemessung der Abgabe die Satzungsbestimmungen, die zum Zeitpunkt der Entstehung der Abgabenschuld gegolten haben.

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung

dieser Satzung gegenüber der Stadt/Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Oberriexingen, den 28.03.2001
(Baur, Bürgermeister)

Stadtpflege

Vermerk:

Sondernutzungsgebühren ab 01.03.2000

Ziffer 7 a) des Verzeichnisses ab 01.01.2002

Mindestgebühr	täglich	6 €
ab 3 Tage=	wöchentlich	16€
	monatlich	46€

+ 5 € Bearbeitung